

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
24	Kreis Coesfeld Tagesordnung für die 15. Sitzung des Kreistags am 14.03.2012	25
25	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in Billerbeck	25

24/12 - Kreis Coesfeld

Tagesordnung für die 15. Sitzung des Kreistags am 14.03.2012

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am Mittwoch, dem 14.03.2012, um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, in Coesfeld, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Übertragung von Kreistagssitzungen durch „Livestream“ im Internet
- 3 Vertreter des Kreises Coesfeld in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten
- 4 Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld; Aufteilung der Bundesmittel zur beruflichen Eingliederung 2012
- 5 Kindergartenbedarfsplan 2012/13
- 6 Integration der RNVG in den ZVM
- 7 Verwendung der Fördermittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
hier: Ergänzung der Fördertatbestände
- 8 Wiedereinführung von Altkennzeichen im Kfz-Zulassungsbezirk Kreis Coesfeld
- 9 Betrauung der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc) mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse
- 10 Jahresabschluss 2011 des Kreises Coesfeld

11 Mitteilungen des Landrats

12 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 27.02.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

25/12 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in Billerbeck

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Tobias Beckbauer, Temming 2, 48727 Billerbeck, mit Datum 22.02.2012 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:
„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1g des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

einer genehmigungspflichtigen Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 2756 Mastschweineplätzen.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung NRW
- Abweichung gemäß § 73 Landesbauordnung NRW

Die Errichtung darf auf dem Grundstück in Billerbeck, Kreis Coesfeld, Gemarkung Beerlage, Flur 14, Flurstück 270, durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 08.03.2012 bis einschließlich 21.03.2012 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht, und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 27.02.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis
